

# **Satzung der Erwin-Ringel-Stiftung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Erwin-Ringel-Stiftung – Förderung von Einrichtungen zur Suizidprävention und Krisenintervention.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in 72074 Tübingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege durch die finanzielle und ideelle Förderung der Suizidprävention des Arbeitskreis Leben e.V. Tübingen/Reutlingen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungserträgen besteht nicht.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht derzeit (i. J. 2000) aus schuldrechtlichen Verpflichtungen von 50.000 DM.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
  - a. aus Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwender nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Zustiftungen sind zulässig.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die durch Beschluss des Stiftungsvorstandes pauschaliert werden können.

## **§ 6 Der Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat auf fünf Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin werden aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für eine neue Amtszeit.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder im Stiftungsrat sein.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- (5) Der/die Vorsitzende (oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin) beruft den Stiftungsvorstand mindestens einmal jährlich ein.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erstellung der Jahresbilanz und Übermittlung an die Stiftungsbehörde (innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres).
  - Bericht an den Stiftungsrat.

## **§ 8 Der Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch den Arbeitskreis Leben e.V. (AKL) auf fünf Jahre bestellt. Ein Mitglied des Vorstands des Arbeitskreis Leben e.V. (AKL) kann nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (4) Der Stiftungsrat ergänzt sich im Wege der Kooptation (Zuwahl) selbst.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- (6) Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, beruft den Stiftungsrat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit ,Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich ein. Außerordentliche Sitzungen können von einem Drittel der Ratsmitglieder beantragt werden.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören
  - Wahl und Abberufung des Stiftungsvorstandes
  - Entgegennahme der Jahresbilanz und der Berichte des Stiftungsvorstandes
  - Entscheidung über Verwendung der Mittel
  - Entlastung des Stiftungsvorstandes
  - Ideelle und finanzielle Förderung des Stiftungszwecks

## **§ 10 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, soweit sie den Stiftungszweck betreffen, und Anträge auf Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Stiftungsorgane.
- (2) Diese Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Hierunter fallen auch Satzungsänderungen allgemeiner Art. Für die Änderung von Zweckänderungen ist zudem die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

## **§ 11 Anfall des Stiftungsvermögens**

- (1) Im Falle der Beendigung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Arbeitskreis Leben e.V. (AKL), der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, fällt das Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention – Hilfe in Lebenskrisen“, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, speziell für AKL-ähnliche Einrichtungen.

- (2) Beschlüsse über künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Satzung wurde geprüft vom RP und FA Tübingen